

Konstitutionen finden sich auch in der *Glossa ordinaria*<sup>22</sup> (zwei davon in dieser zu einer zusammengezogen). Sie alle sind dort anonym. Doch vier von ihnen sind im Fossacesia-Fragment dem Guisandus und fünf dem Andreas zugeschrieben<sup>23</sup>. Daraus wäre zu folgern, dass der Prozentsatz der von Marinus beibehaltenen Glossen aus dem *Apparatus vetus* erheblich höher zu veranschlagen ist als bislang angenommen<sup>24</sup>. Der Einfluss der beiden ersten Glossatoren auf das Werk des Marinus ließe sich allerdings erst durch einen systematischen Vergleich der Glossen durch alle Codices hindurch abschätzen – was eine kritische Edition des Glossenapparates voraussetzen würde<sup>25</sup>.

Dies alles erlaubt nun auch eine genauere chronologische Einordnung des neuen Textzeugen aus Fossacesia. Dem paläographischen Befund zufolge dürfte das Doppelblatt Ende des 13. Jahrhunderts in Süditalien geschrieben worden sein. Es zeugt von einer der ersten Stufen in der Entwicklung des Glossenapparates. Der Codex, aus dem das Fragment stammt, muss auf jeden Fall vor der Überarbeitung des Apparates durch Marinus de Caramanico entstanden sein – in jenen Jahren also, in denen der *Apparatus vetus* und die Glossen des Andreas

---

22) Für die *Glossa ordinaria* liegen diesen Zahlenangaben die Glossen der Editio princeps von 1475 zugrunde: De legibus et consuetudinibus aliis antiquitatis, quae dicitur constitutio; hg. von Francesco DEL TUPO (Neapel, Francesco del Tuppo und Sextus Riessinger 1475). Faksimile-Nachdruck: Constitutiones Regni Siciliae. „Liber Augustalis“. Neapel 1475, hg. von Hermann DILCHER (Mittelalterliche Gesetzbücher Europäischer Länder in Faksimiledrucken 6, 1973).

23) Vgl. die Übersicht im Anhang, unten S. 516–520. Von den beiden verbleibenden (denen zu III 43, in der *Glossa ordinaria* zu einer einzigen Glosse zusammengezogen) ist die eine auch im Fossacesia-Fragment tatsächlich ohne Verfasser-Sigle, bei der anderen könnte das Fehlen einer Sigle auf einen Pergamentschaden an der entsprechenden Stelle zurückzuführen sein.

24) Ein Vergleich der im Fossacesia-Fragment vorhandenen Glossen mit denen des Vaticanus Vat. lat. 6770 wird dadurch erschwert, dass im Vaticanus die letzten Seiten der Handschrift fehlen und mit ihnen die Entsprechungen zu fünf der insgesamt 23 Glossen auf den Blättern des Fossacesia-Fragments. Die übrigen 18 Glossen des Fossacesia-Fragmentes sind mit einer einzigen Ausnahme sämtlich auch im Vat. lat. 6770 vorhanden. Lediglich die Glosse *haec constitutio* zur Konstitution III 44 *Quisquis amodo* des Fossacesia-Fragmentes fehlt im Vat. lat. 6770. Da sie später im Werk des Marinus aber ebenfalls an dieser Stelle wiederkehrt, war sie also wohl ursprünglicher Bestandteil des *Apparatus vetus*.

25) Während des Aufenthaltes des Autors bei den MGH in München ist das Projekt einer Edition des *Apparatus vetus* zum *Liber augustalis* in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht (Prof. Susanne Lepsius) an der Ludwig-Maximilians-Universität München entwickelt worden. Finanziert von der DFG wird das Projekt nunmehr im März 2015 starten können.